

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. November 1994

3327. Öffentlicher Gestaltungsplan Tüfiwis, Russikon

Die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Russikon wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1226/1984 genehmigt.

Für das in der Landwirtschaftszone liegende Gebiet Tüfiwis wurde von der Gemeinde ein öffentlicher Gestaltungsplan festgesetzt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 9. August 1994 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 3. August 1994 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Die Gemeinde Russikon ersucht mit Schreiben vom 11. August 1994 um Genehmigung der Vorlage.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan soll angrenzend an die Gewerbezone in der Landwirtschaftszone die Realisierung einer Sportanlage mit Garderobengebäude und Parkierung ermöglicht werden.

Eine auf die Zweckbestimmung massgeschneiderte Lösung in baulicher und nutzungsmässiger Hinsicht ist nur im Rahmen des Gestaltungsplans möglich.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der von der Gemeindeversammlung Russikon am 20. Juni 1994 festgesetzte öffentliche Gestaltungsplan Tüfiwis wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon, 8332 Russikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans, für sich und zuhanden des Grundeigentümers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller



KANTON ZÜRICH
GEMEINDE RUSSIKON

Exemplar des
Amtes für Raumplanung

ÖFFENTLICHER
GESTALTUNGSPLAN
TÜFIWIS / FUSSBALLPLATZ

SITUATION 1:500

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM 1.5. April 1994. BIS 1.6. Juni 1994

ZUSTIMMUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG RUSSIKON
VOM 2.0. Juni 1994

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevizepräsident

9. Nov. 1994

VOM REGIERUNGSRAT AM MIT BESCHLUSS NR. 3327
GENEHMIGT.

VOR DEM REGIERUNGSRATE

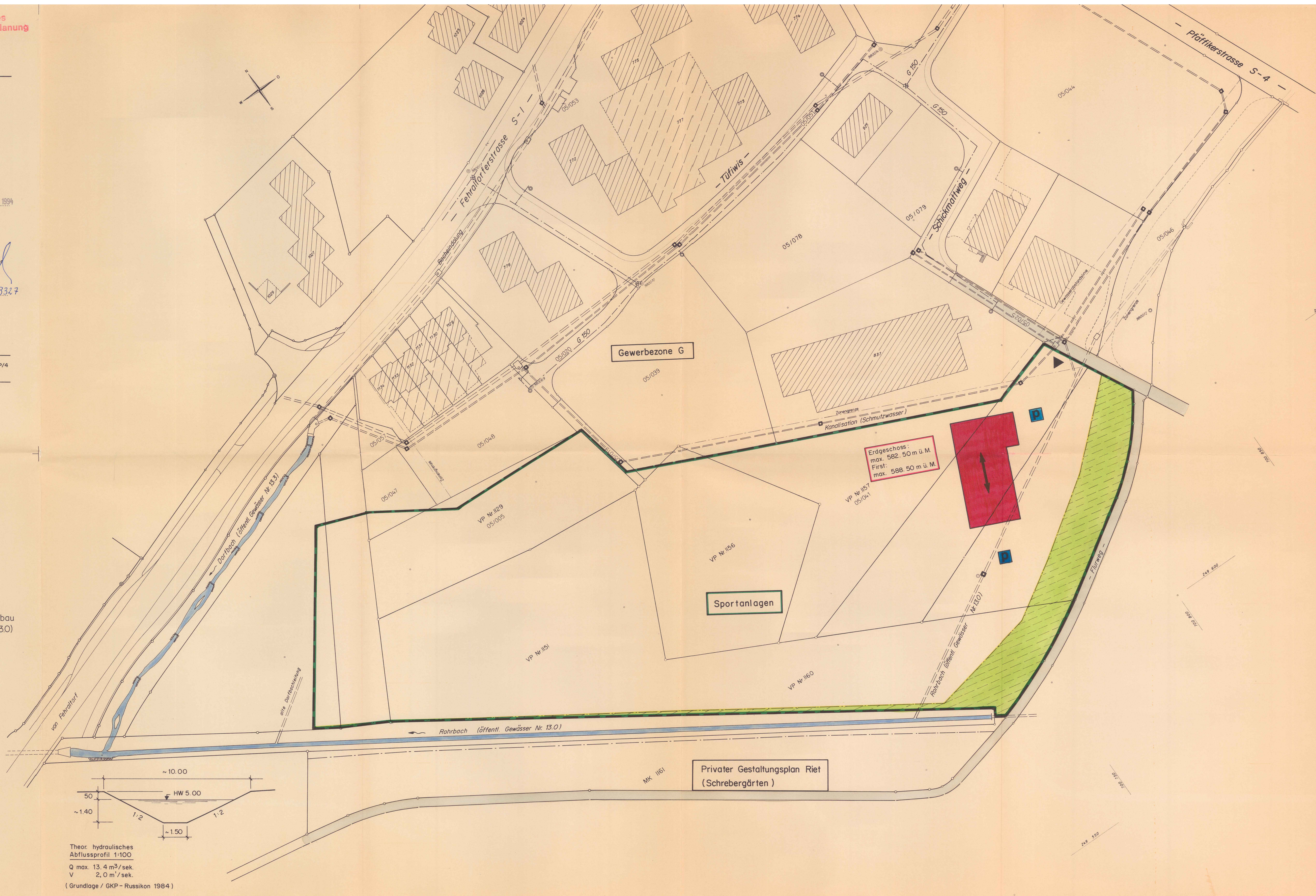
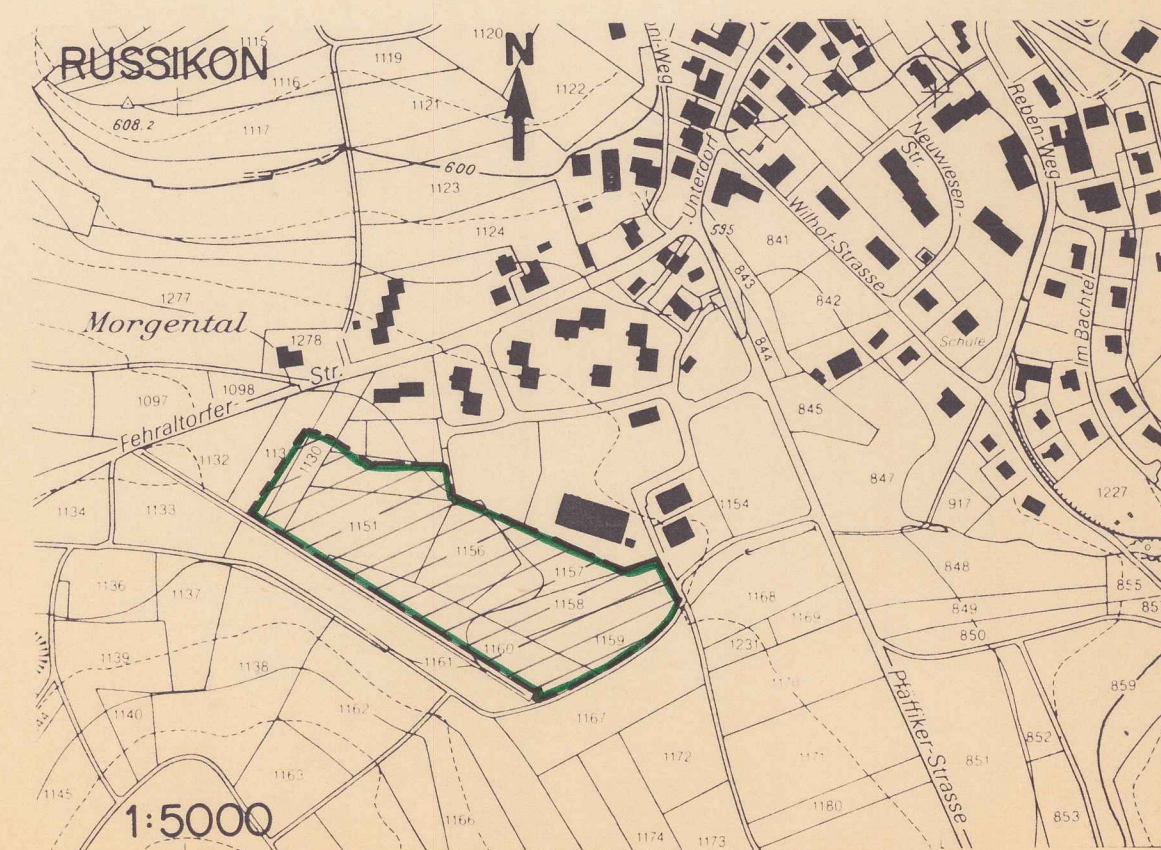
Der Staatschreiber

Massstab: 1:500 Grösse: 60/105 Plan Nr.: 1048.07P/4
Datum: Jan. 1994 Rev.: Gez.: sz

Ingenieurbüro Diebold AG
Zweigbüro
Mutschwilstrasse 18
8332 Russikon

Legende

- Perimeter Gestaltungsplan
- Baubereich
- Hauptfirstrichtung
- Bereich für Freilegung / Ausbau Rohrbach (öffentl. Gewässer Nr. 13.0)
- Zufahrt / Zugang
- Parkierung



KANTON ZÜRICH
GEMEINDE RUSSIKON

ÖFFENTLICHER
GESTALTUNGSPLAN
TÜFIWIS / FUSSBALLPLATZ

BAUBESTIMMUNGEN

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM 1 5. April 1994 BIS 1 6. Juni 1994

ZUSTIMMUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG RUSSIKON
VOM 2 0. Juni 1994

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindevorsteher

9. Nov. 1994

VOM REGIERUNGSRAT AM MIT BESCHLUSS NR. 3327
GENEHMIGT.

VOR DEM REGIERUNGSRATE

Der Staatsschreiber



Masstab: 1:500
Datum: April 1994

Grösse:
Rev.:

Plan Nr. : 1048.07T/4
Gez.: SZ

Ingenieurbüro Diebold AG
Zweibüro
Madtswilerstrasse 18

8332 Russikon

Die Gemeinde Russikon erlässt, gestützt auf §§ 83 ff PBG, den öffentlichen Gestaltungsplan "Tüfiwis / Fussballplatz" mit folgenden Bestimmungen:

	§ 1
Gestaltungsbereich	Der Gestaltungsplan gilt für den im Situationsplan 1:500 eingetragenen Perimeter.
	§ 2
Zweck	Der Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung einer Sportanlage, welche im wesentlichen die Bedürfnisse für den Bereich "Fussball" abdecken soll.
	§ 3
Gebäude	Gebäude dürfen nur innerhalb der im Gestaltungsplan festgelegten Mantellinie erstellt werden. Zulässig ist die Ausführung eine Voll- und eines Dachgeschosses. In bezug auf den Lärmschutz sind für das Gebäude die Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III massgebend.
	§ 4
Unterstände	Ausserhalb der Mantellinie ist die Errichtung von Unterständen für Velos und Mofas gestattet.

**Rohrbach,
Gewässer Nr. 13.0**

§ 5

Für das öffentliche Gewässer Nr. 13.0, Rohrbach, ist im südwestlichen, offenen Teilbereich ein späterer naturnaher Ausbau zu gewährleisten. Auf der Südost-Seite ist das für eine spätere Freilegung der bestehenden Bacheindolung erforderliche Land sicherzustellen.

Massgebend ist der ausgeschiedene Bereich im Gestaltungsplan.

Zufahrt / Parkierung

§ 6

Der Zugang und die Zufahrt zum Areal des Fussballplatzes erfolgt ausschliesslich über den Schickmattweg, resp. die Weganlage auf der Nordost-Seite.

Für die Anordnung der offenen Parkierung sind die Festlegungen im Gestaltungsplan massgebend.

Einzäunung, Ballfanggitter

§ 7

Der Arealbereich mit den Sportanlagen darf mit einem Drahtgitterzaun eingezäunt werden. Bei den Fussballplätzen können den Bedürfnissen entsprechende Ballfanggitter errichtet werden.

Platzbeleuchtungen

§ 8

Den Richtlinien des Schweizerischen Fussballverbandes entsprechende Platzbeleuchtungen können im Bereich der Sportanlagen erstellt werden.

Bepflanzung

§ 9

In den Randbereichen zum öffentlichen Gewässer Nr. 13.0 (Rohrbach) sind Bepflanzung mit einheimischen, ortsüblichen Bäumen und Sträuchern so auszuführen, dass eine naturnahe Gestaltung des zukünftigen Bachprofils mit Vorgelänge gewährleistet werden kann.

Kanalisation

§ 10

Das Gestaltungsplan-Areal ist im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Schmutzwasser kann der Mischwasserkanalisation längs der Bauzonenbegrenzung zugeführt werden.

Für das Meteorwasser, welches für eine Einleitung in ein öffentliches Gewässer geeignet ist, steht der Rohrbach zur Verfügung.

Werkleitungen

§ 11

Die in der angrenzenden Gewerbezone Tüfiwis vorhandenen Werkleitungen können so ergänzt resp. erweitert werden, dass die Erschliessung des Fussballplatzareals sichergestellt werden kann.

Inkrafttreten

§ 12

Der Gestaltungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.